

Az.: 1220; G:LKND:69 – DAR Tr

Kiel, den 29. August 2015

V o r l a g e

der Ersten Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 24. - 26. September 2015

Gegenstand: Kirchengrichtsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird der folgende Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die kirchliche Gerichtsbarkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchengrichtsgesetz - KiGG)

Anlagen:

Kirchengrichtsgesetz (Entwurf mit Begründung)

Beteiligt wurden:

Synodaler Rechtsausschuss

am 22. Juni 2015

Synodaler Ausschuss Dienst- und Arbeitsrecht

am 24. Juni 2015

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der Kirchlichen Gerichtsbarkeit im lfd. Haushalt 2015: 94.200 €

Folgekosten durch das Gesetzgebungsvorhaben: -

Begründung:

Die Nordkirche unterhält drei Gerichte mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle in Hamburg: ein Kirchliches Verwaltungs- und Verfassungsgericht, das Kirchengricht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten und das Disziplinargericht. Zum 31.12.2015 enden die Amtszeiten der Mitglieder der Kirchengrichte der Nordkirche. Dies ist Anlass für das Gesetzgebungsvorhaben „Neuordnung der Kirchengrichtsbarkeit“, durch welches das fortgeltende Recht der drei Fusionskirchen vereinheitlicht werden soll.

Die Erste Kirchenleitung legt der Landessynode hierzu vier Kirchengesetze zur Beratung und Beschlussfassung vor. In einem allgemeinen Gesetz werden gemeinsame Vorschriften für alle Gerichtszweige „vor die Klammer gezogen“. Die weiteren Gesetze enthalten Sondervorschriften für die einzelnen Gerichte.

Das Kirchengrichtsgesetz enthält allgemeine Vorschriften über die Gerichtsbarkeit, die Stellung der Richterinnen und Richter, die Gerichtsorganisation (Geschäftsstelle) und das Verfahren. Es orientiert sich weitgehend am Recht der EKD (Kirchengrichtsgesetz der EKD und Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD).

Die Struktur der kirchlichen Gerichtsbarkeit lässt sich der beigefügten Übersicht entnehmen.

Neuordnung der Kirchlichen Gerichtsbarkeit – Übersicht

Kirchengerichte	Verwaltungsgericht		Mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten	Disziplinargericht
<i>wer</i>	Pastorin/Kirchenbeamter	Kirchliche Körperschaft	Dienststellenleitung (Arbeitgeber)	Disziplinaufsichtführende Stelle (Landeskirchenamt)
<i>gegen wen</i>	Dienstherr (Landeskirche)	Aufsichtsbehörde (Kirchenkreis, Landeskirchenamt)	Mitarbeitervertretung	Kirchenbeamtin/Pastor
<i>was (Ziel)</i>	Geldzahlung (Besoldung, Beihilfe)	Erteilung der versagten Genehmigung	Ersetzen der versagten Zustimmung	Verhängen einer Disziplinarmaßnahme
<i>woraus (Grundlage)</i>	Art. 127 Verfassung „Jeder bzw. jedem steht nach Maßgabe des Kirchenrechtes ... <u>der Rechtsweg offen</u> , wenn und soweit sie bzw. er in ihren bzw. seinen Rechten verletzt wird.“		§ 38 MVG.EKD „Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder <u>kirchengerichtlich ersetzt</u> worden ist.“	§ 41 DG.EKD „Die Disziplinarmaßnahmen ... Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst können nur <u>durch das Disziplinargericht</u> verhängt werden. Sie setzen eine Disziplinar Klage ... voraus.“

<i>Verfassungsrechtliche Vorgaben</i>	Art. 128 Absatz 3 Verfassung : eigenes Verwaltungsgericht ist zwingend	Art. 128 Absatz 4 Verfassung: Inanspruchnahme des Kirchengerichtshofs der EKD möglich		
<i>Geltendes Recht</i>	- Kirchengerichtsgesetz SH/HH v. 1972 - Kirchengerichtsordnung SH/HH v. 1974	- MVG.EKD - Ergänzungsgesetze (NEK; ELLM)	- DG.EKD - Ergänzungsgesetz (nur ELLM)	
<i>Neuregelung durch</i>	Kirchengesetz über die kirchliche Gerichtsbarkeit (Kirchengerichtsgesetz - KiGG)			
	Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz (VerfVwGG)	Kirchengerichtsgesetz MAV (MAVKiGG)	Ergänzungsgesetz Disziplinargesetz (DGErgG)	
<i>Inhalt</i>	KiGG: Gemeinsame Vorschriften für alle drei Gerichte sind „vor die Klammer gezogen“: Allgemeine Vorschriften über die Gerichtsbarkeit , die Richter/innen, die Gerichtsorganisation (Geschäftsstelle) und das Verfahren			
	VerfVwGG: - Zuständigkeit des Gerichts, - Zusammensetzung des Gerichts - Anzuwendende Verfahrensvorschriften	MAVKiGG: - Zusammensetzung des Gerichts (Zuständigkeit und Verfahren ergeben sich aus dem MVG.EKD)	DGErgG: - Zusammensetzung des Gerichts (Zuständigkeit und Verfahren ergeben sich aus dem DG.EKD)	

Begründung zum Kirchengesetz (KiGG)

Dieses Gesetz enthält allgemeine Regelungen über die Kirchenggerichtsbarkeit. Es orientiert sich weitgehend am Kirchengesetz der EKD (KiGG.EKD) vom 6. November 2003 (ABl. EKD 2003 S. 408, 409; zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 2014, ABl. EKD 2014 S. 366) ergänzt um Vorschriften aus dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 330). Auf diese wird im der Begründung Bezug genommen.

Zu § 1

Absatz 1 führt die Kirchenggerichte der Nordkirche auf, wie sie in der Verfassung (Art. 128 Abs. 3 und 4) und im Einführungsgesetz Teil 1 (§§ 69, 70, 71 jeweils Absatz 1 Satz 1) benannt sind. Weitere Einrichtungen mit richterlicher Unabhängigkeit bestehen nicht.

Nach Art. 128 Abs. 3 der Verfassung ist die Bildung eines kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts zwingend vorgegeben. Dagegen könnten die Gerichtsbarkeit für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten sowie für Amtspflichtverletzungen (Disziplinargerichtsbarkeit) auf die EKD übertragen werden. Diese Möglichkeit wird in § 57 Abs. 1 Satz 3 MVG.EKD bzw. § 47 Abs. 1 Satz 3 DG.EKD eröffnet. Die Zuständigkeit des Kirchenggerichts der EKD in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten haben bestimmt die Ev. Kirche in Mitteldeutschland, die Ev. Landeskirche Anhalts und Ev.-reformierte Kirche. Die Zuständigkeit der Disziplinarkammer beim Kirchenggericht der EKD haben darüber hinaus bestimmt die Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die Ev. Kirche von Westfalen.

Bei der Entscheidung, ob Gerichte der EKD in Anspruch genommen werden sollen, sind neben grundsätzlichen Erwägungen folgende Punkte zu bedenken: In Verfahren vor dem Kirchenggericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten kommt neben dem MVG.EKD vor allem nordkirchliches Tarifrecht zur Anwendung (KAT, KTD bzw. KAVO.MP). Im Jahr 2014 wurden vor dem Kirchenggericht 40 Verfahren anhängig gemacht. Dagegen kommt in Verfahren vor dem Disziplinargericht im Wesentlichen das vereinheitlichte Dienstrecht der EKD zur Anwendung (Pfarrdienstgesetz, Kirchenbeamten-gesetz, Disziplinargesetz). Derzeit ist (seit 2011) nur ein Verfahren anhängig.

Zu Absatz 2

Sitz des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes (zunächst der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche, dann der Nordelbischen Kirche und nun der Nordkirche) ist Kiel (§ 1 Kirchengesetz vom 10. November 1972, KGVOBl. 1974 S. 63). Für die übrigen Kirchenggerichte wurde bislang kein Sitz bestimmt. Das Einführungsgesetz zur Verfassung bestimmt nun Kiel zum Sitz aller kirchlichen Gerichte (§§ 69, 70, 71 jeweils Absatz 1 Satz 1). Die Sitzbestimmung ist sachgerecht. Kiel ist auch Sitz des Landeskirchenamtes. Dieses ist als oberste Verwaltungsbehörde auch verantwortlich für die Errichtung und Ausstattung der Geschäftsstelle der Kirchenggerichte. Die Geschäftsstelle kann auch an einem anderen Ort (z.B. Hamburg) eingerichtet werden (vgl. dazu Begründung zu § 15).

Nach § 30 Abs. 1 VVZG.EKD (entspricht § 58 Abs. 1 VwGO) muss in Verwaltungsverfahren eine wirksame Rechtsbehelfsbelehrung auch den Sitz des Gerichtes angeben. Die bloße Nennung des Gerichts genügt nicht (BVerwG 20.8.1993 – 8 C 14/93). Die Angabe ermöglicht die eindeutige Bestimmung des Gerichtes und damit eine Kontaktaufnahme. Die Angabe der genauen Anschrift ist dagegen nicht erforderlich, soweit sie anhand von Namen und Sitz postalisch zu ermitteln ist (Handkommentar Ver-

waltungsrecht, § 58 VwGO Randnummer 14). Abweichend bestimmt § 108 Abs. 5 LVwG.SH, dass bei der Rechtsbehelfsbelehrung „das Gericht ... einschließlich der Anschrift“ anzugeben ist. Auch nach § 9 Abs. 5 ArbGG ist bei der Belehrung über das Rechtsmittel die vollständige postalische Anschrift des Gerichts anzugeben (BAG 6.3.1980 - 3 AZR 7/80). Wird daher eine Postanschrift (etwa die der Geschäftsstelle) angegeben, so ist die Angabe des (ggf. abweichenden) Sitzes entbehrlich.

Die Sitzungen der Kirchengerichte müssen im Zuständigkeitsbezirk des Gerichtes nicht aber zwingend auch an ihrem Sitz oder am Ort der Geschäftsstelle stattfinden (so auch § 1 Abs. 2 KiGG.EKD und § 102 Abs. 3 VwGO).

Zu § 2

Entsprechend den spezialgesetzlichen Bestimmungen (§ 4 Abs. 2 VwGG.EKD; § 54 Abs. 5 DG.EKD; § 58 Abs. 2 Satz 1 MVG.EKD) müssen die Vorsitzenden Richter und weitere rechtskundigen Richterinnen die Befähigung zum Richteramt haben. Dazu bestimmt § 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz: „Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.“

Die Anzahl der Kammern wird spezialgesetzlich geregelt. Für das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten werden drei Kammern gebildet. Für das kirchliche Verwaltungs- und Verfassungsgericht werden zwei Kammern gebildet. Für das Disziplinargericht wird nur eine Kammer gebildet.

Die Besetzung der Kammern mit drei Mitgliedern entspricht der Regelbesetzung nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen (§ 6 Abs. 1 VwGG.EKD; § 54 Abs. 1 Satz 1 DG.EKD; § 58 Abs. 1 Satz 1 MVG.EKD). Spezialgesetzlich wird auf Grund der besonderen Bedeutung für das kirchliche Verwaltungs- und Verfassungsgericht und für das Disziplinargericht abweichend eine Besetzung mit fünf Mitgliedern bestimmt.

Das Alleinentscheidungsrecht des vorsitzenden Mitglieds kann sich aus dem kirchlichen oder aus dem in Bezug genommenen staatlichen Verfahrensrecht ergeben, z.B.: Gerichtsbescheide ohne mündlichen Verhandlung (§ 25 VwGG.EKD; § 54 Abs. 1 Satz 2 DG.EKD); Übertragung auf den Einzelrichter (§ 26 VwGG.EKD; § 54 Abs. 3 DG.EKD); Einzelentscheidung im vorbereitenden Verfahren (§ 27 VwGG.EKD; § 54 Abs. 4 DG.EKD); Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden (§ 62 MVG.EKD i.V.m. § 55 ArbGG).

Zu § 3

Die Vorschrift über die Präsidien entspricht im Wesentlichen § 4 KiGG.EKD.

Auf Grund der richterlichen Unabhängigkeit ist die innere Organisation des Gerichtes den Richterinnen und Richtern vorbehalten. Wesentliche Aufgabe ist die Verteilung der Geschäfte bei mehreren Kammern. Soweit nicht bereits gesetzlich vorgegeben regelt der Geschäftsverteilungsplan auch die Besetzung der Spruchkörper und die Vertretung. Hierzu wird ein Präsidium gebildet. Für die Gerichtsorganisation wird ein vorsitzendes Mitglied mit der Geschäftsführung betraut. Die Bezeichnung Präsidium und Präsidentin bzw. Präsident und ist dem staatlichen Recht entnommen. Der zweite Titel

des Gerichtsverfassungsgesetzes enthält „Allgemeine Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung“.

Zu § 4

Die Vorschrift über die Unabhängigkeit entspricht Art. 128 Abs. 5 Satz 1 Verfassung (ebenso § 3 Abs. 1 VwGG.EKD; § 51 Abs. 1 DG.EKD; § 59 Abs. 1 MVG.EKD). Die Verschwiegenheitspflicht ist gesondert geregelt (§ 10).

Zu § 5

Die Vorschrift über die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen entspricht § 3 Abs. 2 und 3 VwGG.EKD.

Absatz 1 entspricht § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwGG.EKD (ebenso § 9 Abs. 6 KiGG.EKD, § 50 Abs. 1 DG.EKD und § 58 Abs. 1 Satz 3 MVG.EKD).

§ 3 Abs. 2 Satz 3 VwGG.EKD wurden nicht übernommen („Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.“). Die geschlechtsparitätische Zusammensetzung von Gremien ist bereits durch § 5 Geschlechtergerechtigkeitsgesetz vorgegeben (vgl. auch Art. 6 Abs. 6 Verfassung). Für das Disziplinargericht ist sie zudem spezialgesetzlich vorgeschrieben (§ 50 Abs. 1 Satz 4 DG.EKD).

Absatz 2 entspricht § 3 Abs. 3 VwGG.EKD (ebenso nun auch § 59 Abs. 2 MVG-EKD 2013). Die Anordnung der Inkompatibilität von kirchenleitenden Aufgaben und der Ausübung des Richteramtes ist Ausdruck des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Gewaltenteilung. Der Ausschluss von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der Kirchengerichte ergibt sich daraus, dass diese den fachlichen Weisungen der vorsitzenden Richterinnen und Richter unterliegen. Auch nach staatlichem Recht dürfen Angestellte eines Gerichts nicht als ehrenamtliche Richter berufen werden (§ 21 Abs. 3 ArbGG).

Spezialgesetzlich werden weitere Personengruppen ausgenommen. Mitglied des kirchlichen Verwaltungs- und Verfassungsgerichtes soll auch nicht sein können, wer einem Leitungsgremium des Kirchenkreises angehört (Kirchenkreissynode oder Kirchenkreisrat). Außerdem werden entsprechend Art. 49 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 Verfassung auch alle Mitarbeitenden einer Kirchenkreisverwaltung und des Landeskirchenamtes vom Richteramt ausgeschlossen. Die vorsitzenden Richter des Kirchengerichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten dürfen nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft stehen (§ 58 Abs. 2 MVG.EKD).

Zu § 6

Nach Art. 128 Abs. 5 Satz 2 Verfassung werden die Richterinnen und Richter durch einen Richterwahlausschusses gewählt. Aufgaben und Zusammensetzung sind im Richterwahlausschussgesetz vom 20. Juni 2014 geregelt (KABl. S. 354).

Im Übrigen entsprechen die Vorschriften über die Wahl und Amtszeit § 9 Abs. 3, 4 und 5 KiGG.EKD (ebenso § 5 Abs. 3, 4 und 7 VwGG.EKD; § 52 Abs. 1 und 2 DG.EKD; § 59 Abs. 3 MVG.EKD). Ergänzend wird eine Übergangsregelung für Verfahren getroffen, die beim Ende der Amtszeit noch anhängig sind. Wurde die mündliche Verhandlung bereits eröffnet, so bleiben die bisherigen Richterinnen und

Richter bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens in Amt. Ansonsten wäre die Verhandlung neu zu eröffnen.

Die Stellvertretung der Mitglieder wird spezialgesetzlich geregelt. Für Mitglieder der Disziplinargerichts sind je zwei Stellvertreter vorgesehen (§ 50 Abs. 2 DG.EKD). Gleiches gilt für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 5 Abs. 5 und 6 VwGG.EKD). Am Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten ist nur ein Stellvertreter vorgesehen (§ 58 Abs. 1 Satz 3 MVG.EKD). Die Stellvertretung kann nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes auch durch Mitglieder anderer Kammern des Kirchengerichtes erfolgen.

Zu § 7

Die Vorschrift über die Verpflichtung entspricht § 10 KiGG.EKD. Der Wortlaut des Richtergelöbnisses entspricht den spezialgesetzlichen Bestimmungen (§ 7 Abs. 1 VwGG.EKD und § 51 Abs. 2 DG.EKD). Für die Abnahme des Gelöbnisses ist keine Form vorgeschrieben. Sie erfolgt in der Regel mündlich, die Verpflichtung kann aber auch schriftlich erfolgen (so auch bisher § 9e KGMVG.NEK).

Zu § 8

Die Vorschrift über die Amtsbezeichnungen entspricht § 11 KiGG.EKD (so auch bisher § 9f KGMVG.NEK).

Zu § 9

Die Vorschrift über Ehrenamt und Entschädigung entspricht § 12 KiGG.EKD (ähnlich § 8 VwGG.EKD; § 50 Abs. 1 Satz 3 DG.EKD; § 59 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 MVG.EKD).

Zu § 10

Die Vorschrift über die Verschwiegenheit entspricht § 13 KiGG.EKD (ähnlich § 3 Abs. 1 Satz 2 HS 2 VwGG.EKD; § 51 Abs. 1 Satz 3 DG.EKD; § 59 Abs. 1 Satz 3 MVG.EKD).

Zu § 11

Die Vorschrift über die Beendigung und das Ruhen des Amtes entspricht § 14 KiGG.EKD (ebenso § 9 VwGG.EKD und § 52 Abs. 3 – 6 DG.EKD). Als Beschwerdegericht wird in Anlehnung an Art. 128 Abs. 3 Satz 2 Verfassung der Verfassungsgerichtshof der VELKD benannt.

Zu § 12

Die Vorschrift über den Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes entspricht § 10 VwGG.EKD. § 53 DG.EKD enthält eine Sonderregelung für die Mitglieder des Disziplinargerichts. Kraft Gesetzes ausgeschlossen ist danach u.a. auch, wer ein Leitungs- oder Aufsichtsamt gegenüber der beschuldigten Person ausübt oder demselben Pastorenkonvent wie die beschuldigte Person angehört. Spezialgesetzlich wird ergänzend für die Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bestimmt, dass sie an einem Verfahren nicht mitwirken dürfen, wenn die Angelegenheit eine Dienststelle betrifft, in der sie beruflich, ehrenamtlich oder als Mitglied der zuständigen Mitarbeitervertretung tätig sind.

Zu § 13

Die Vorschrift über die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit entspricht § 11 VwGG.EKD.

Zu § 14

Die Vorschrift über die Rechts- und Amtshilfe entspricht § 8 KiGG.EKD (ebenso § 13 VwGG.EKD; § 6 DG.EKD). Nach den Staatskirchenverträgen (und damit auch nach staatlichen Vorschriften) sind auch staatliche Stellen zur Amtshilfe verpflichtet: In Disziplinarverfahren sind die Amtsgerichte des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet, Rechtshilfeersuchen stattzugeben (Art. 24 Staatskirchenvertrag Schleswig-Holstein, Art. 21 Staatskirchenvertrag Hamburg; jeweils Abs. 1 Nr. 2)

Zu § 15

Die Vorschrift über die Geschäftsstellen entspricht § 15 KiGG.EKD (vgl. auch § 49 DG.EKD und § 12 VwGG.EKD). Nach § 72 Einführungsgesetz Teil 1 wird für alle Kirchengerichte eine gemeinsame Geschäftsstelle gebildet. Verantwortlich für die Errichtung der Geschäftsstelle ist das Landeskirchenamt als oberste Verwaltungsbehörde. Es hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen.

Die Geschäftsstelle hat alle Aufgaben zu erledigen, die nicht in die richterliche Zuständigkeit fallen. Der Aufgabenkatalog ist nicht abschließend.

Die Geschäftsstellen sind Teil der Gerichtsverwaltung. Daher ist entsprechend zum staatlichen Recht die Dienstaufsicht der Verwaltung zuzuordnen. Davon unabhängig ist es notwendig, dass die jeweils zuständigen Richterinnen und Richter in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren fachlich auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einwirken können.

Damit die Tätigkeit der Geschäftsstelle organisatorisch vom Geschäftsbetrieb des Landeskirchenamtes getrennt ist, kann sie auch an einem anderen Ort (z.B. Hamburg) eingerichtet werden. Die Verfahrensakten unterliegen ausschließlich der Verfügungsgewalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Mitgliedern des jeweiligen Spruchkörpers.

Nicht aufgenommen wurden Vorschriften über Urkundsbeamte, da diesen im kirchlichen Bereich keine Bedeutung zukommt. So können alle Mitarbeitenden der Geschäftsstelle als Protokollführer fungieren oder Ausfertigungen gerichtlicher Entscheidungen erteilen. Spezialgesetzlich ist eine besondere Verpflichtung der mit der Protokollführung beauftragten Person vorgesehen (§ 49 Abs. 2 DG.EKD; ebenso § 12 Abs. 2 VwGG.EKD).

Zu Abschnitt 4: Allgemeine Verfahrensvorschriften

Die Vorschriften über die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme (§ 16), die Ordnung der Sitzung (§ 17), die Form und Verkündung der Entscheidungen (§ 18), Zustellungen (§ 19), die Verweigerung (§ 20), Bevollmächtigte und Beistände (§ 21), Verfahrenskosten (§ 22), die Entschädigung für Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige (§ 23) und Zwangsmaßnahmen (§ 24) entsprechen im Wesentlichen wortgleich den §§ 16- 24 KiGG.EKD.

Zu § 16

Durch Absatz 1 wird der besondere Charakter der Kirchengerichte hervorgehoben. Nach § 61 Abs. 1 Satz 2 DG.EKD soll die Verhandlung mit einer geistlichen Besinnung eröffnet werden.

Absatz 2 enthält ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht. So stehen sich z.B. im Mitarbeitervertretungsverfahren Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung als Beteiligte gegenüber. Soweit es dabei um die Ersetzung der Zustimmung zu Kündigungen von Beschäftigten geht, könnte sich die Notwendigkeit ergeben, die Betroffenen als Zeugen zu vernehmen. Ihre Aussagen könnten später im individualen arbeitsgerichtlichen Verfahren der Betroffenen gegen den Dienstgeber im Kündigungsschutzverfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten herangezogen werden, da das Arbeitsgericht die Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Mitarbeitervertretung festzustellen hat. Hierauf sollen die Bediensteten hingewiesen werden und es ihnen überlassen bleiben, ob sie aussagen wollen. Diese Regelung geht über § 55 StPO hinaus, da dort nur ein Auskunftsverweigerungsrecht in Hinblick auf eine mögliche Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat festgelegt ist.

§ 17 verweist auf die §§ 169 - 197 GVG. Diese enthalten Regelungen über die Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, die Gerichtssprache sowie die Beratung und Abstimmung. Für das Verfahren vor dem Disziplinargericht enthält § 61 DG.EKD eigene Vorschriften.

§ 18 benennt als mögliche Entscheidungsarten Beschlüsse und Urteile. In welcher Form zu entscheiden ist, regelt die jeweilige Verfahrensordnung. Abschließende Entscheidungen über den Klageantrag ergehen in der Regel nach mündlicher Verhandlung als Urteil, andere Entscheidungen ergehen durch Beschluss (vgl. § 39 Abs. 3 VwGG.EKD; §§ 63, 64 DG.EKD). Abweichend ergehen Entscheidungen in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten stets durch Beschluss (§ 62 MVG.EKD). Die kirchlichen Gerichte führen das Kirchensiegel (§ 4 Abs. 1 SiegelG).

§ 19 verweist auf die Vorschriften des VVZG.EKD über die Verwaltungszustellung (§§ 55 - 60). Der Regelfall ist die Zustellung durch Einschreiben oder Postzustellungsurkunde. Schriftstück an Behörden und Rechtsanwälte können aber auch gegen einfaches Empfangsbekanntnis zugestellt werden (§ 57 Abs. 2 VVZG.EKD).

§ 20 verweist für die Verweisung des Verfahrens an ein anderes Kirchengenicht auf die entsprechenden staatlichen Normen (§§ 17 a und 17 b GVG). In Absatz 2 wird klargestellt, dass eine Verweisung an staatliche Gerichte nicht in Betracht kommt, so dass dann, wenn kein anderes Kirchengenicht zuständig ist, das Verfahren als unzulässig zurückzuweisen ist.

Nach **§ 21** müssen Verfahrensbevollmächtigte insbesondere Rechtsanwälte einer christlichen Kirche angehören (ebenso § 14 Abs. 2 VwGG.EKD; § 61 Abs. 4 Satz 1 MVG.EKD). Nach § 27 Abs. 2 Satz 2 DG.EKD müssen Beistände und Bevollmächtigte im Disziplinarverfahren einer Gliedkirche der EKD angehören. Diese weitergehende Voraussetzung geht vor.

Die in **§ 22** bestimmte Gebührenfreiheit kirchlicher Gerichtsverfahren entspricht dem spezialgesetzlichen Verfahrensrecht (§ 59 Abs. 2 VwGG.EKD; § 80 Abs. 1 DG.EKD; § 61 Abs. 9 MVG.EKD)

§ 23 verweist für die Entschädigung für Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige auf das staatliche Recht.

Der Ausschluss staatlicher Zwangsmaßnahmen nach **§ 24** ist deklaratorisch. Urteile kirchlicher Gerichte können nicht mit staatlichem Zwang (z.B. Pfändung durch Gerichtsvollzieher) durchgesetzt werden, da es sich nach staatlichem Recht nicht um vollstreckbare Titel handelt.

§ 63a MVG-EKD 2013 enthält nun eine Vorschrift, wonach zur Einhaltung auferlegter Verpflichtungen ein Ordnungsgeld verhängt werden kann: „(1) Ist ein Beteiligter zu einer Leistung oder Unterlassung

Anlage TOP 3.3: Begründung KiGG

verpflichtet, kann das Kirchengericht angerufen werden, wenn die auferlegten Verpflichtungen nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses erfüllt sind. (2) Stellt das Kirchengericht auf Antrag eines Beteiligten fest, dass die Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind, kann es ein Ordnungsgeld von bis zu 5.000 Euro verhängen.“ Aber auch das Ordnungsgeld ist nicht vollstreckbar.

Zu § 25

Das Ende der Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Kirchengerichte am 31.12.2015 ergibt sich aus dem Einführungsgesetz Teil 1 (§§ 69, 70, 71 jeweils Abs. 1). Entsprechend § 6 Abs. 2 wird eine Übergangsregelung für Verfahren getroffen, die beim Ende der Amtszeit noch anhängig sind. Wurde die mündliche Verhandlung bereits eröffnet, so bleiben die bisherigen Richterinnen und Richter bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens in Amt. Ansonsten wäre die Verhandlung neu zu eröffnen.

Anlage zur Begründung: Synopse KiGG (Nordkirche) mit KiGG.EKD und weiteren Vorschriften

Entwurf
Kirchengesetz über die kirchliche Gerichtsbarkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland (Kirchengerichtsgesetz - KiGG)
Vom

Abschnitt 1: Kirchengerichte

§ 1 Kirchengerichte und Sitz

- (1) Kirchengerichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind
1. das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
 2. das Disziplinargericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
 3. das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- (2) Die Kirchengerichte haben ihren Sitz in Kiel. Es können Gerichtstage außerhalb des Sitzes im Gebiet der Landeskirche abgehalten werden.

§ 2 Besetzung

- (1) Die Kirchengerichte bestehen aus den vorsitzenden Mitgliedern und den weiteren Mitgliedern. Die vorsitzenden Mitglieder und die weiteren rechtskundigen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in der jeweils geltenden Fassung haben.
- (2) Bei den Kirchengerichten werden Kammern in erforderlicher Anzahl gebildet. Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass das vorsitzende Mitglied allein entscheidet.
- (3) Die Anzahl und Zusammensetzung der Kammern wird für die Kirchengerichte jeweils gesondert durch Kirchengesetz bestimmt.

§ 3 Präsidien

- (1) Ein vorsitzendes Mitglied wird vom Richterwahlausschuss zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten des jeweiligen Kirchengerichtes bestimmt.
- (2) Zur Verteilung der Geschäfte wird bei den Kirchengerichten jeweils ein Präsidium gebildet. Das Präsidium besteht aus den vorsitzenden Mitgliedern; besteht das Gericht nur aus einer Kammer gehören dem Präsidium auch die weiteren rechtskundigen Mitglieder an. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.
- (3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4 Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Kirchengerichte sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus.

Abschnitt 2: Richterinnen und Richter

§ 5 Sachliche und persönliche Voraussetzungen

(1) Die Mitglieder der Kirchengerichte müssen einem Kirchengemeinderat angehören können. Sie dürfen bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Mitglied der Kirchengerichte kann nicht sein, wer der Landessynode, der Kirchenleitung oder dem Kollegium des Landeskirchenamtes angehört. Gleiches gilt für Mitarbeitende der Geschäftsstelle der Kirchengerichte. Weitere Voraussetzungen für die Mitglieder der Kirchengerichte können jeweils gesondert durch Kirchengesetz bestimmt werden.

§ 6 Wahl und Amtszeit

(1) Die Mitglieder der Kirchengerichte werden durch den Richterwahlausschuss gewählt. Scheidet ein Mitglied eines Kirchengerichts während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder der Kirchengerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Wahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl noch nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung bleiben die bisherigen Mitglieder auch nach einer Neuwahl bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens in Amt.

(3) Ein Mitglied kann mehreren Kirchengerichten angehören.

(4) Die Anzahl und Bestimmung der Stellvertretung für die Mitglieder der Kirchengerichte wird jeweils gesondert durch Kirchengesetz bestimmt. Die Vorschriften über die Mitglieder gelten entsprechend.

§ 7 Verpflichtung

(1) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Kirchengerichte mit nachfolgendem Richtergelöbnis verpflichtet:

"Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist."

Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung. Sie bzw. er kann die Präsidentin bzw. den Präsidenten des jeweiligen Kirchengerichts hierzu ermächtigen. Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.

§ 8 Amtsbezeichnungen

Die Amtsbezeichnungen der Mitglieder der Kirchengerichte sind „Präsidentin“ bzw. „Präsident“, „Vorsitzende Richterin“ bzw. „Vorsitzender Richter“, „Richterin“ bzw. „Richter“ mit einem das jeweilige Kirchengericht bezeichnenden Zusatz.

§ 9 Ehrenamt, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Kirchengerichte ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Kirchenleitung regelt die Höhe der Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder durch Rechtsverordnung.

(3) Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und Ersatz ihrer sonstigen notwendigen Auslagen gegen Nachweis; eine Pauschalierung ist möglich.

§ 10 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Kirchengerichte sind zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung ihres Amtes verpflichtet.

§ 11 Beendigung und Ruhen des Amtes

(1) Ein Mitglied eines Kirchengerichtes kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Kirchenleitung.

(2) Das Amt eines Mitglieds ist für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.

(3) Bis zu einer Entscheidung nach Absatz 2 kann das vorläufige Ruhen des Amtes angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 trifft die Kirchenleitung nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss. Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Verfassungs- und Verwaltungsge-

richt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands einlegen. Dieses entscheidet durch Beschluss. Bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens ruht das Amt.

§ 12 Ausschluss

Ein Mitglied eines Kirchengerichtes ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligte bzw. Beteiligter ist,
2. gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung einer oder eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. in dieser Sache bereits als Zeugin bzw. Zeuge oder Sachverständige bzw. Sachverständiger gehört wurde,
4. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist,
5. Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter oder Beistand der bzw. des Beteiligten war.

§ 13 Ablehnung

(1) Ein Mitglied eines Kirchengerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jeder oder jedem Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das jeweilige Kirchengericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des Mitgliedes seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 12 ausgeschlossen ist.

Abschnitt 3: Gerichtsorganisation

§ 14 Rechts- und Amtshilfe

(1) Die Kirchengerichte sowie die Kirchenbehörden im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung sind den Kirchengerichten zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu

halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden. Auf Antrag einer oder eines Beteiligten, der innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung zu stellen ist, ist durch das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.

(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Gerichte und Behörden richtet sich nach staatlichen Vorschriften.

§ 15 Geschäftsstellen

(1) Für die Kirchengerichte wird beim Landeskirchenamt eine gemeinsame Geschäftsstelle gebildet.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören neben der allgemeinen Führung der Akten insbesondere

1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen den Kirchengerichten, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten,
2. die Ausführung richterlicher Anordnungen,
3. die Protokollführung und
4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen.

(3) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle aus. Die Mitarbeitenden sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein den jeweils zuständigen vorsitzenden Mitgliedern der Kirchengerichte verantwortlich.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit der Geschäftsstelle organisatorisch vom Geschäftsbetrieb des Landeskirchenamtes getrennt ist.

(6) Das Nähere soll in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Präsidien der Kirchengerichte erlässt.

Abschnitt 4: Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 16 Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme

(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.

(2) Eine Anhörung oder zeugenschaftliche Vernehmung kann eine vom Verfahren betroffene Mitarbeiterin bzw. ein betroffener Mitarbeiter verweigern, wenn die Aussage in einem sie bzw. ihn betreffenden Verfahren vor staatlichen Behörden oder Gerichten gegen sie bzw. ihn verwendet werden kann. Über das Verweigerungsrecht ist zu belehren.

§ 17 Ordnungsvorschriften

(1) Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Bei Störungen der Ordnung der mündlichen Verhandlung hat das vorsitzende Mitglied das Erforderliche zu veranlassen. Soweit auf andere Weise die Ordnung der mündlichen Verhandlung nicht zu gewährleisten ist, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 18 Form und Verkündung der Entscheidungen

(1) Verfahrensbeendende Entscheidungen ergehen „Im Namen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ durch Beschluss oder Urteil. Sie sind von den Mitgliedern der Kirchengenichte, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Statt der Verkündung ist die Zustellung der Entscheidung zulässig.

(2) Den Ausfertigungen und Abschriften der Entscheidungen ist das Kirchensiegel beizudrücken.

§ 19 Zustellungen

Für Zustellungen finden die Vorschriften des Teils V des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 20 Verweisung

(1) Für die Verweisung von Verfahren gelten die §§ 17 a und 17 b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass nur eine Verweisung an andere Kirchengenichte erfolgen kann.

(2) Ist kein Kirchengenicht zuständig, so ist das Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

§ 21 Bevollmächtigte und Beistände

(1) Vor den Kirchengenichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.

(2) Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten abzugeben.

(3) Ist eine Bevollmächtigte bzw. ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Kirchengenichts an sie oder ihn zu richten.

§ 22 Verfahrenskosten

(1) Gerichtskosten werden nicht erhoben.

(2) Eine Kostenfestsetzung findet nicht statt. Eine Festsetzung des Gegenstandswertes erfolgt auf Antrag.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 23 Entschädigung für Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige

Die Entschädigung für Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige richtet sich nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 Zwangsmaßnahmen

Vorschriften über staatliche Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangsbestimmungen

Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Kirchengerichte endet mit dem 31. Dezember 2015. Sie bleiben auf Grundlage der bisherigen kirchengesetzlichen Bestimmungen bis zur Neuwahl nach § 6 im Amt. Wurde die mündliche Verhandlung vor dem 1. Januar 2016 eröffnet, bleiben sie auch nach einer Neuwahl bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens in Amt. Für die Neuwahl sind die ab dem 1. Januar 2016 geltenden Bestimmungen maßgeblich.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Az: G:LKND:69

Kirchengerichtsgesetz Nordkirche (Entwurf)	EKD Recht (Kirchengerichtsgesetz [KiGG.EKD]; VerwaltungsgerichtsG [VwGG.EKD])	Geltendes Recht (Verfassung/ Kirchengerichtsord- nung [KGerO]/ DG.EKD/ KGMVG.NEK)
<p>§ 1 Kirchengerichte und Sitz (1) Kirchengerichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind 1. das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, 2. das Disziplinargericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und 3. das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. (2) Die Kirchengerichte haben ihren Sitz in Kiel. Es können Gerichtstage außerhalb des Sitzes im Gebiet der Landeskirche abgehalten werden.</p>	<p>§ 1 KiGG.EKD Sitz (1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland haben ihren Sitz in Hannover. (2) 1 Es können Gerichtstage außerhalb des Sitzes im Inland abgehalten werden. 2 Das Nähere wird durch Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.</p>	<p>Art. 128 Verf. (3) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht. ... (4) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, ein kirchliches Disziplinargericht sowie Spruchstellen und ähnliche Einrichtungen mit richterlicher Unabhängigkeit, wenn nicht durch Kirchengesetz bestimmte kirchliche Gerichte der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder der Evangelischen Kirche in Deutschland in Anspruch zu nehmen sind. §§ 69, 70, 71 EGVerf-Teil 1 (jeweils Abs. 1 Satz 1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht ... unterhält ein Disziplinargericht ... unterhält nach § 57 Absatz 1 MVG.EKD ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten mit Sitz in Kiel.</p>
<p>§ 2 Besetzung (1) Die Kirchengerichte bestehen aus den vorsitzenden Mitgliedern und den weiteren Mitgliedern. Die vorsitzenden Mitglieder und weitere rechtskundige Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. (2) Bei den Kirchengerichten werden Kammern in erforderlicher Anzahl gebildet. Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit einem vorsitzenden</p>	<p>§ 3 KiGG.EKD Besetzung (1) 1 Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehen jeweils aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, aus Vorsitzenden Richtern oder Vorsitzenden Richterinnen und weiteren Richtern und Richterinnen in erforderlicher Anzahl. 2 Die Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen müssen die Befähigung zum</p>	<p>§ 2 KGerO Zusammensetzung des Kirchengerichts (1) Das Kirchengericht besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von Beisitzern. (2) Ein Beisitzer wird zum ständigen Vertreter des Präsidenten bestellt und führt die Dienstbezeichnung Vizepräsident. (3) Der Präsident, der Vizepräsident und die rechtskundigen Beisitzer müssen die Fähigkeit zum Richteramt besitzen.</p>

<p>Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass das vorsitzende Mitglied allein entscheidet. (3) Die Anzahl und Zusammensetzung der Kammern wird für die Kirchengerichte jeweils gesondert durch Gesetz bestimmt.</p>	<p>Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. (2) 1 Bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland werden Kammern, bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland Senate gebildet. 2 Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Anzahl von Kammern und Senaten durch Verordnung und legt ihre Bezeichnung fest. (3) Die Kammern und Senate entscheiden in der Besetzung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Vorsitzenden Richter oder der Vorsitzenden Richterin und zwei weiteren Richtern oder Richterinnen, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass der Präsident oder die Präsidentin oder der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin allein entscheidet.</p>	<p>§ 4 KGerO Kammern des Kirchengerichts (1) Das Kirchengericht verhandelt und entscheidet durch Kammern in der Besetzung von fünf Mitgliedern. § 5 KGerO Anzahl und Zusammensetzung (1) Beim Kirchengericht wird zunächst eine Kammer gebildet, die mit dem Präsidenten, zwei rechtskundigen Beisitzern und zwei weiteren Beisitzern, von denen der ein ordinerter Theologe sein muss, besetzt ist. (2) 1 Macht der Geschäftsfall die Bildung einer zweiten Kammer erforderlich, so wird der Vizepräsident zu ihrem Vorsitzenden bestellt, an seine Stelle wird gemäß § 3 ein rechtskundiger Beisitzer als Mitglied der ersten Kammer bestellt. 2 Die weiteren Mitglieder der zweiten Kammer werden gemäß § 3 bestellt. (3) Der Präsident und der Vizepräsident können sich im Kammervorsitz gegenseitig vertreten.</p>
<p>§ 3 Präsidien (1) Ein vorsitzendes Mitglied wird vom Richterwahlausschuss zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten des jeweiligen Kirchengerichtes bestimmt. (2) Zur Verteilung der Geschäfte wird bei den Kirchengerichten jeweils ein Präsidium gebildet. Das Präsidium besteht aus den vorsitzenden Mitgliedern; besteht das Gericht nur aus einer Kammer gehören dem Präsidium auch die weiteren rechtskundigen Mitglieder an. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag. (3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Zweiten</p>	<p>§ 4 KiGG Präsidien (1) Die Verteilung der Geschäfte beim Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. (2) 1 Zur Verteilung der Geschäfte wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils ein Präsidium gebildet. 2 Die Präsidien bestehen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und den Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen. 3 Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme</p>	<p>§ 6 KGerO Präsidium (1) 1 Das Kirchengericht bildet ein Präsidium, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem an Lebensjahren ältesten ordinierten Beisitzer besteht. 2 Im Falle der Verhinderung werden der Präsident durch den Vizepräsidenten, der Vizepräsident durch den an Lebensjahren ältesten rechtskundigen Beisitzer, der ordinierte Beisitzer durch den an Lebensjahren nächstältesten ordinierten Beisitzer vertreten. (2) 1 Das Präsidium bestimmt für jeweils zwei Jahre im Voraus die Geschäftsverteilung auf die Kammern und die Grundsätze, nach welchen die Mitglieder des Kirchengerichts und ihre Vertreter</p>

<p>Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p>	<p>des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag. (3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p>	<p>an den Verfahren mitwirken. 2 Diese Anordnung kann nur wegen zu starker Belastung, wegen Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder geändert werden. § 9d KGMVG.NEK (1) 1 Bei dem Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten wird ein Präsidium gebildet. 2 Es besteht aus der oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden sowie den weiteren Vorsitzenden. (2) 1 Das Präsidium regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung. 2 Im Übrigen finden die §§ 21e bis 21j des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p>
<p>§ 4 Unabhängigkeit Die Mitglieder der Kirchengerichte sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus.</p>	<p>§ 3 VwGG.EKD Richterinnen und Richter (1) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus; ...</p>	<p>Art. 128 Verf. (5) Die Richterinnen und Richter an den Kirchengerichten sind unabhängig und nur an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden. ...</p>
<p>§ 5 Sachliche und persönliche Voraussetzungen (1) Die Mitglieder der Kirchengerichte müssen einem Kirchengemeinderat angehören können. Sie dürfen bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (2) Mitglied der Kirchengerichte kann nicht sein, wer der Landessynode, der Kirchenleitung oder dem Kollegium des Landeskirchenamtes angehört. Gleiches gilt für Mitarbeitende der Geschäftsstelle der Kirchengerichte. Weitere Voraussetzungen für die Mitglieder der Kirchengerichte können jeweils</p>	<p>(2) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden. (3) Mitglieder von Kirchenleitungen und Mitglieder und Mitarbeitende der Leitung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Deutsch-</p>	<p>§ 2 KGerO Zusammensetzung des Kirchengerichts (4) Die Mitglieder des Kirchengerichts müssen nach dem Recht der Landeskirche, aus der sie berufen werden, zu Kirchenältesten oder zu Kirchenvorstehern wählbar sein; von dem Erfordernis des Wohnsitzes im Gebiet der Landeskirche kann abgesehen werden. (5) Mitglieder der Kirchenleitungen, der Landessynoden und der obersten landeskirchlichen Verwaltungsbehörden sowie deren Beamte und Angestellte dürfen dem Kirchengericht nicht angehören.</p>

<p>gesondert durch Kirchengesetz bestimmt werden.</p>	<p>land, der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, für die ein Verwaltungsgericht zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichts sein. ...</p>	<p>§ 50 Disziplinargesetz.EKD (1) 1 Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. ...</p>
<p>§ 6 Wahl und Amtszeit (1) Die Mitglieder der Kirchengerichte werden durch den Richterwahlausschuss gewählt. Scheidet ein Mitglied eines Kirchengerichts während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit. (2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder der Kirchengerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Wahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl noch nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung bleiben die bisherigen Mitglieder auch nach einer Neuwahl bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens in Amt. (3) Ein Mitglied kann mehreren Kirchengerichten angehören. (4) Die Anzahl und Bestimmung der Stellvertretung für die Mitglieder der Kirchengerichte wird jeweils gesondert durch Kirchengesetz bestimmt. Die Vorschriften über die Mitglieder gelten entsprechend.</p>	<p>§ 9 KiGG.EKD Wahl, Berufung und Amtszeit (2) 1 Die Mitglieder des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofs werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. 2 Für jeden Richter und jede Richterin wird je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied berufen. 3 Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Vorschriften für die ordentlichen Mitglieder entsprechend. (3) 1 Ein Mitglied kann mehreren Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland und Kammern und Senaten angehören. 2 Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen. (4) 1 Die Amtszeit der Kirchengerichte beträgt sechs Jahre. 2 Eine erneute Berufung ist zulässig. 3 Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. (5) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit. (6) 1 Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 2 Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.</p>	<p>Art. 128 Verf. (5) ... 2 Sie werden durch einen Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern gewählt. § 1 RiWahlAusG (1) 1 Der Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchengerichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 128 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung (Richterwahlausschuss) wählt die Mitglieder der Kirchengerichte. 2 Scheidet ein Mitglied eines Kirchengerichts während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl bis zum Ablauf der Amtszeit durch den Richterwahlausschuss. § 50 Disziplinargesetz.EKD (1) ... 2 Zu Mitgliedern der Disziplinargerichte können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 3 Ihre Tätigkeit ist ein kirchliches Ehrenamt. 4 Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden. § 9b KGMVG.NEK (2) Das Amt eines Mitglieds endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.</p>
<p>§ 7 Verpflichtung (1) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Kirchengerichte mit nachfolgendem</p>	<p>§ 10 KiGG.EKD Verpflichtung (1) 1 Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder mit nachfolgendem Richtergelöbnis ver-</p>	<p>§ 51 Disziplinargesetz.EKD (2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Disziplinargerichte durch die Stellen, die sie</p>

<p>Richtergelöbnis verpflichtet: "Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist." Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt. (2) Die Verpflichtung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung. Sie bzw. er kann die Präsidentin bzw. den Präsidenten des jeweiligen Kirchengerichts hierzu ermächtigen. Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.</p>	<p>pflichtet: »Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht auszuüben und nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen.« 2 Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt. (2) 1 Die Verpflichtung erfolgt durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. 2 Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hierzu ermächtigt werden. 3 Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.</p>	<p>berufen haben, wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland, in den Gliedkirchen und in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“ § 9e KGMVG.NEK (1) 1 Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder mit nachfolgendem Gelöbnis verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der Kirche und getreu dem in der Nordelbischen Kirche geltenden Recht auszuüben und nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen.“ 2 Mit dem Gelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt. (2) 1 Die Verpflichtung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenleitung. 2 Die Verpflichtung kann schriftlich erfolgen und ist schriftlich festzuhalten.</p>
<p>§ 8 Amtsbezeichnungen Die Amtsbezeichnungen der Mitglieder der Kirchengerichte sind „Präsidentin“, „Präsident“, „Vorsitzende Richterin“, „Vorsitzender Richter“, „Richterin“, „Richter“ mit einem das jeweilige Kirchengericht bezeichnenden Zusatz.</p>	<p>§ 11 KiGG.EKD Amtsbezeichnungen Amtsbezeichnungen der Mitglieder sind »Präsident«, »Präsidentin«, »Vorsitzender Richter«, »Vorsitzende Richterin«, »Richter« und »Richterin« mit einem die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland bezeichnenden Zusatz.</p>	<p>§ 9f KGMVG.NEK Amtsbezeichnungen der Mitglieder sind „Vorsitzende Richterin“, „Vorsitzender Richter“, „beisitzende Richterin“ und „beisitzender Richter“, jeweils mit dem Zusatz „am Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten“.</p>
<p>§ 9 Ehrenamt, Entschädigung (1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Kirchengerichte ist ein Ehrenamt.</p>	<p>§ 12 KiGG.EKD Ehrenamt, Entschädigung (1) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ein kirchliches Ehrenamt.</p>	<p>§ 8 KGerO Rechtsstellung der Richter (2) 1 Die Mitglieder des Kirchengerichts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. 2 Sie erhalten Ersatz</p>

<p>(2) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Kirchenleitung regelt die Höhe der Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder durch Rechtsverordnung.</p> <p>(3) Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und Ersatz ihrer sonstigen notwendigen Auslagen gegen Nachweis; eine Pauschalierung ist möglich.</p>	<p>(2) 1 Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. 2 Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt die Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder durch Verordnung.</p> <p>(3) Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Ersatz ihrer sonstigen notwendigen Auslagen gegen Nachweis, eine Pauschalierung ist möglich.</p>	<p>ihrer Unkosten und eine Aufwandsentschädigung nach Grundsätzen, die die vertragschließenden Kirchen besonders vereinbaren.</p> <p>§ 9g KGMVG.NEK</p> <p>(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kirchengenrichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten wird im Ehrenamt ausgeübt.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung regelt die Aufwandsentschädigung durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder.</p> <p>(3) Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Nordelbischen Kirche.</p>
<p>§ 10 Verschwiegenheit Die Mitglieder der Kirchengenrichte sind zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung ihres Amtes verpflichtet.</p>	<p>§ 13 KiGG.EKD Verschwiegenheitspflicht Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung ihres Amtes, verpflichtet.</p>	<p>§ 8 KGerO Rechtsstellung der Richter (1) Die Mitglieder des Kirchengenrichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>
<p>§ 11 Beendigung und Ruhen des Amtes (1) Ein Mitglied eines Kirchengenrichtes kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Kirchenleitung.</p> <p>(2) Das Amt eines Mitglieds ist für beendet zu erklären, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind, 2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist, 3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat, 4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder be- 	<p>§ 14 KiGG.EKD Beendigung und Ruhen des Amtes (2) 1 Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. 2 Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(3) Das Amt eines Mitglieds ist für beendet zu erklären, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind, 2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist, 3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat, 4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder be- 	<p>§ 7 KGerO Beendigung und vorläufige Entbindung (1) Das Amt eines Mitglieds des Kirchengenrichts ist für beendet zu erklären,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. wenn die Voraussetzungen für seine Ernennung nicht vorlagen oder entfallen sind, b. wenn das Mitglied seine Amtspflichten gröblich verletzt hat, c. wenn das Mitglied in einem Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder anstelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder wenn es in einem förmlichen Amtszuchtverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird und wenn es dadurch nach der Art der Handlung, deretwegen es verurteilt ist, seine Eignung als Mitglied eines kirchlichen Gerichts verloren hat,

<p>rufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt. (3) Bis zu einer Entscheidung nach Absatz 2 kann das vorläufige Ruhen des Amtes angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 trifft die Kirchenleitung nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands einlegen. Dieses entscheidet durch Beschluss. Bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens ruht das Amt.</p>	<p>rufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt. (4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann bis zu einer Entscheidung nach Absatz 3 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. (5) 1 Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss. 2 Gegen die Entscheidung kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland einlegen. 3 Der Verfassungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss. 4 Bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens ruht das Amt.</p>	<p>d. wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, das Richteramt auszuüben. (2) Ein Mitglied kann von seinem Amt vorläufig entbunden werden, a. wenn gegen das Mitglied wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet ist, b. wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet ist, c. wenn dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes als Inhaber eines geistlichen Amtes, als Kirchenbeamter, als Richter oder als Beamter einer nichtkirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts vorläufig untersagt ist oder wenn ihm ein staatlich gesetzlich vorgesehene Ehrengericht die Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit untersagt hat. (3) Die Entscheidungen aufgrund der Absätze 1 und 2 trifft das Präsidium des Kirchengerichts nach Anhörung der Kirchenleitungen der vertragsschließenden Kirchen.</p>
<p>§ 12 Ausschluss Ein Mitglied eines Kirchengerichtes ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es 1. selbst Beteiligte bzw. Beteiligter ist, 2. gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung einer oder eines Beteiligten ist oder gewesen ist, 3. in dieser Sache bereits als Zeugin bzw. Zeuge oder Sachverständige bzw. Sachverständiger ge-</p>	<p>§ 10 VwGG.EKD Ausschluss Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es 1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist, 2. gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist, 3. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige gehört wurde,</p>	<p>§ 11 KGerO Ausschluss vom Richteramt Von der Mitwirkung im Kirchengericht ist ausgeschlossen, a. wer selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht; b. wer mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war, in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch</p>

<p>hört wurde, 4. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist, 5. Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter oder Beistand der bzw. des Beteiligten war.</p>	<p>4. bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat, 5. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand des oder der Beteiligten war.</p>	<p>die die Schwägerschaft begründet worden ist, nicht mehr besteht; c. wer in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist; als solche Tätigkeit gilt nicht die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren; d. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.</p>
<p>§ 13 Ablehnung (1) Ein Mitglied eines Kirchengerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jeder oder jedem Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Miss-trauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen. (2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden. (3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das jeweilige Kirchengericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des Mitgliedes seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter mit. (4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat. (5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 12 ausgeschlossen ist.</p>	<p>§ 11 VwGG.EKD Ablehnung (1) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen. (2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden. (3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Verwaltungsgericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des Mitgliedes seine Stellvertretung mit. (4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat. (5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 10 ausgeschlos-</p>	<p>§ 12 KGerO Ablehnung des Richters (1) Die Beteiligten können ein Mitglied des Kirchengerichts sowohl in den Fällen, in denen es von der Mitwirkung im Kirchengericht ausgeschlossen ist als auch wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. (2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an der Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen. (3) Wird ein Mitglied des Kirchengerichts abgelehnt, so entscheidet das Kirchengericht unter Ausschluss des Abgelehnten; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (4) 1 Die Ablehnung ist zu begründen. 2 Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. 3 Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ist unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung erklärt wird; bei Verzicht auf mündliche Verhandlung ist der Zeitpunkt der Verzichtserklärung, in sonstigen schriftlichen Verfahren der Zeitpunkt der Endentscheidung maßgebend. (5) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen oder bestehen Zweifel dar-</p>

	sen ist.	über, ob ein Mitglied nach § 11 ausgeschlossen ist, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
<p>§ 14 Rechts- und Amtshilfe</p> <p>(1) Die Kirchengerichte sowie die Kirchenbehörden im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind den Kirchengerichten zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden. Auf Antrag einer oder eines Beteiligten, der innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung zu stellen ist, ist durch das Verfassungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.</p> <p>(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Gerichte und Behörden richtet sich nach staatlichen Vorschriften.</p>	<p>§ 8 KGerO Rechts- und Amtshilfe</p> <p>(1) 1 Die Kirchengerichte, die Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Einrichtungen der Diakonie, für deren Bereich die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist, sind den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. 2 Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. 3 Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden. 4 Auf Antrag eines oder einer Verfahrens beteiligten, der innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung zu stellen ist, ist durch den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.</p> <p>(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Gerichte und Behörden richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.</p>	<p>§ 29 KGerO Amtshilfe</p> <p>(1) 1 Alle kirchlichen Amtsstellen leisten dem Kirchengericht Amtshilfe. 2 Sie sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten und zu Auskünften verpflichtet. 3 Wenn die Einsicht in Akten oder Urkunden oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die aktenführende Stelle die Einsicht in die Akten oder Urkunden oder die Erteilung von Auskünften verweigern. 4 Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Kirchengericht durch Beschluss, ob die Verweigerung der Einsicht in Akten oder Urkunde berechtigt ist. 5 Die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist zu diesem Verfahren beizuladen.</p> <p>(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Behörde richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.</p>
<p>§ 15 Geschäftsstellen</p> <p>(1) Für die Kirchengerichte wird beim Landeskirchenamt eine gemeinsame Geschäftsstelle gebildet.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören</p>	<p>§ 15 KiGG.EKD Geschäftsstelle</p> <p>(1) 1 Für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland werden Geschäftsstellen am Sitz des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. 2 Die Geschäftsstellen kön-</p>	<p>§ 72 EGVerf-Teil 1 Geschäftsstelle</p> <p>Für die Kirchengerichte wird eine gemeinsame Geschäftsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gebildet.</p>

<p>neben der allgemeinen Führung der Akten insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen den Kirchengerichten, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten, 2. die Ausführung richterlicher Anordnungen, 3. die Protokollführung und 4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen. <p>(3) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.</p> <p>(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle aus. Die Mitarbeitenden sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein den jeweils zuständigen vorsitzenden Mitgliedern der Kirchengerichte verantwortlich.</p> <p>(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit der Geschäftsstelle organisatorisch vom Geschäftsbetrieb des Landeskirchenamtes getrennt ist.</p> <p>(6) Das Nähere soll in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Präsidien der Kirchengerichte als Verwaltungsvorschrift erlässt.</p>	<p>nen gemeinsam verwaltet werden. 3 Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen.</p> <p>...</p> <p>(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere</p> <p>die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten,</p> <p>die Ausführung richterlicher Anordnungen,</p> <p>die Protokollführung und</p> <p>die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen.</p> <p>(5) 1 Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. 2 Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. 3 Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.</p> <p>(6) 1 Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle aus. 2 Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein den jeweils zuständigen Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen verantwortlich.</p> <p>(7) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit</p>	<p>§ 9 KGerO Geschäftsstelle des Kirchengerichts</p> <p>(1) 1 Es wird eine Geschäftsstelle gebildet, für die das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins die erforderlichen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung stellt. 2 Für die Hilfskräfte gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.</p> <p>(2) Die Hilfskräfte werden vom Präsidenten auf gewissenhafte Ausübung ihres Amtes verpflichtet. § 49 Disziplinargesetz.EKD</p> <p>(1) 1 Bei den Disziplinargerichten werden Geschäftsstellen gebildet, zu deren Aufgaben auch die Protokollführung gehört. 2 Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.</p> <p>(2) Die mit der Protokollführung beauftragte Person wird vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.“</p> <p>§ 9 KGMVG.EKD</p> <p>(5) Für das Kirchengericht für mitarbeitervertreterrechtliche Streitigkeiten wird durch das Nordelbische Kirchenamt eine Geschäftsstelle errichtet.</p>
---	---	--

TOP 3.3 Anlage zur Begründung: Synopse KiGG (Nordkirche) mit KiGG.EKD und weiteren Vorschriften

	<p>der Geschäftsstelle organisatorisch vom Geschäftsbetrieb des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland getrennt ist. (8) Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Rat der Evangelischen Kirche auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland als Verwaltungsvorschrift erlässt.</p>	
<p>§§ 16 - 24</p>	<p>§§ 16 – 24 KiGG</p>	